

Feststellung der Gebührenbedarfsberechnung - Bereich Abwasser - für das Jahr 2023**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|------------------------------|
| 27.10.2022 | Betriebsausschuss Stadtwerke |
| 30.11.2022 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stellt die der Originalniederschrift als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 für den Bereich Abwasser fest.

Begründung:

in der Anlage wird die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 (differenziert nach Schmutz- und Niederschlagswasser) vorgelegt. Die einzelnen Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser konnten seit 2008 weitestgehend auf gleichem Niveau gehalten werden. In Anbetracht der derzeitigen Kostenentwicklung sowie auf der Grundlage des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) bezüglich der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung haben sich die Stadtwerke schon im Vorfeld auf Grundlage des Gesetzesentwurfes zur Änderung des KAG NRW dazu entschlossen, den neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Der Schmutzwassertarif für den Vollanschluss reduziert sich daher um 0,20 EUR/m³ von 3,65 auf 3,45 EUR. Die übrigen Tarife bleiben bestehen.

Die Gesamtaufwendungen ohne Ausgleich Vorjahre haben sich gegenüber der Vorjahreskalkulation um ca. 502 TEUR auf 14.001 TEUR verringert. Dies resultiert im Wesentlichen aus der gesunkenen Eigenkapitalverzinsung. Gegenläufig hierzu sind die höheren Planansätze in den Bereichen Personalkosten, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie der Umlage des Aggerverbandes.

Die Eigenkapitalverzinsung, die nach § 10 Abs. 5 EigVo vorgeschrieben ist und an den Haushalt der Stadt gezahlt wird, liegt in 2023 bei 3,25% (s. auch Gesetzesentwurf zur geplanten Änderung des § 6 Abs. 2 KAG NRW vom 21.09.2022) . Absolut beträgt die Eigenkapitalverzinsung 1.149 TEUR. Dies ist gegenüber der Vorjahresplanung eine Verringerung um 850 TEUR.

Zum Ausgleich für die Senkung des obigen Schmutzwassertarifes wird die Rückstellung nach § 6 KAG in Höhe von 463 TEUR in Anspruch genommen und aus der allgemeinen Rücklage ein Betrag von 111 TEUR entnommen. Bei den Schmutzwassertarifen 53 und 59 für Verbandsmitglieder und Kleininleiter werden insgesamt 26 TEUR der Rückstellung nach § 6 KAG zugeführt.

Anlage/n:

Differenzierte Gebührenbedarfsberechnung der Stadtwerke Gummersbach –Bereich
Abwasser- 2023